

1. Allgemeine Bestimmungen	1
2. Vertragsgegenstand	2
3. Daten	3
4. Kindergartenförderung	3
5. Abwesenheit (Urlaub, Krankheit)	4
6. Elterninformationen.....	5
7. Abholen	6
8. Kosten – Preise.....	6
9. Haftung	9
10. Vertragsdauer& Kündigungsbestimmungen.....	9

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen Eltern und Wr. Kinderfreunden über eine Betreuung im Kindergarten und damit zusammenhängende Rechte und Pflichten der Vertragsteile. Der Abschluss einer Kindergartenvereinbarung erfolgt durch die Kindergartenleitung im Namen der Wr. Kinderfreunde. Sollten hier festgehaltene Inhalte abgeändert oder ergänzt werden, so ist dies schriftlich zwischen den Eltern und den Wr. Kinderfreunden zu vereinbaren.

Unter Eltern bzw. Elternteil sind mehrere Personen bzw. eine Person aus folgender Gruppe zu verstehen:

- Mutter und/oder Vater bzw. anderer Elternteil bei aufrechter Obsorge
- Sonstige mit der Obsorge betraute Person

Wiener Kind: Für das Erfordernis „Wiener Kind“/„Wiener Familie“, muss zumindest ein Elternteil und das Kind über einen Wiener Hauptwohnsitz während der gesamten Kindergartenzeit verfügen und sowohl dieser „Wiener Elternteil“ als auch das Kind in der Datenbank für Wiener Kindergartenkinder eingetragen sein.

Kindergartenjahr: Es dauert vom 1. September bis zum darauffolgenden 31. August. Es ist nicht immer mit dem Schuljahr ident.

Ferien: Es gelten die von der Bildungsdirektion Wien jeweils verlautbarten Zeiträume.

<https://www.bildung-wien.gv.at/service/Schulferien-und-schulfreie-Tage.html>

1.1. Sorgerechtserklärung

Mit Unterzeichnung der Platzreservierung/Anmeldung/Betreuungsvereinbarung erklären die Eltern die Obsorge für das Kind innezuhaben und eine diesbezügliche Änderung unverzüglich der Kindergartenleitung zu melden. Im Falle einer sonstigen Obsorgeberechtigung ist der Nachweis der Obsorge durch ein entsprechendes Dokument (gegebenenfalls in einer amtlich beglaubigten Übersetzung auf Deutsch auf Kosten der Obsorgeberechtigten) erforderlich.

1.2. Medikamente

Mitarbeiter*innen dürfen keine Medikamente verabreichen.

Die Eltern dürfen dem Kind keine Medikamente zum selbständigen Einnehmen in den Kindergarten mitgeben. Unter Medikamente sind sämtliche Arzneimittel zu verstehen: Antibiotikum, Lutschtabletten, (pflanzlicher) Hustensaft, homöopathische Stoffe, etc.

Ausgenommen ist die Verabreichung von Medikamenten auf Grund einer chronischen Erkrankung. Es bedarf einer Zusatzvereinbarung um die erforderlichen Maßnahmen sachgerecht umsetzen zu können.

1.3. Gefährliche Gegenstände

Es ist verboten gefährliche Gegenstände, gefährliches Spielzeug, giftige Substanzen oder ähnliches (z. B. Medikamente, Nadeln, Schere, Messer, (Spielzeug-) Waffen, Nagellack, etc.) in den Kindergarten mitzugeben!

1.4. Gefährdungsmeldung

Die Wr. Kinderfreunde sind verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls dem Magistrat der Stadt Wien, Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) eine Meldung zu erstatten.

2. Vertragsgegenstand

ist die Betreuung & Bildung des Kindes während der vereinbarten Betreuungszeiten. Grundlage sind das Wiener Kindergartengesetz - WKGG und das Wiener Frühförderungsgesetz – WFFG.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000263>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000262>

2.1. Betreuung

Neben den allgemeinen Maßstäben zur Betreuung und Erfüllung der Aufsichtspflicht gelten die Hauskonzeption des jeweiligen Standorts und das Kinderschutzkonzept. (Sie liegen im Kindergarten auf.)

Als Bildungsorganisation unterstützen wir die Ausbildung angehender Kolleg*innen, die als Praktikant*innen im Rahmen der elementarpädagogischen Ausbildung Betreuungsaufgaben zeitweise übernehmen. In Teilbereichen dürfen Zivildienstler oder Personen, die ein Soziales Jahr absolvieren, unterstützend tätig werden.

2.1.1. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht der Wr. Kinderfreunde

Die Aufsichtspflicht der Wr. Kinderfreunde

- **beginnt** mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die zuständige Mitarbeiterin/ den zuständigen Mitarbeiter
- besteht auch außerhalb des Kindergartens, solange das Kind von Mitarbeiter*innen betreut wird.
- **endet** mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine sonstige abholberechtigte Person
- **besteht daher nicht** nach persönlicher Übergabe an die Eltern oder eine sonstige abholberechtigte Person im Kindergarten oder bei Festen und Veranstaltungen des Kindergartens
- **Begleitpersonen:** Eine Aufsichtspflicht von (Groß-)Eltern, erwachsenen Geschwistern oder ähnlichen erwachsenen Begleitpersonen bei Ausflügen (bspw. Eislaufen) besteht gegenüber dem „eigenen“ Kind, nicht gegenüber anderen Kindern.

2.2. Bildung

Die Bildungsarbeit basiert neben den gesetzlichen Leitlinien (siehe die Anhänge im WKGG und WFFG) und sonstigen behördlichen Vorgaben zusätzlich auf dem Bildungskonzept der „Kinderfreunde Pädagogik“.

<https://kinderfreunde.at/ueber-uns/grundsatzprogramme/kinderfreunde-paedagogik>

2.2.1. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungsphase ist eine unverzichtbare Basis. Die pädagogische Arbeit richtet sich nach dem eigens entwickelten „sanften Eingewöhnungskonzept“, es steht zum Download zur Verfügung:

<https://kinderfreunde.at/news/wien/sanfte-ingewoehnung>

2.2.2. Pädagogisches Konzept: Bilingual, tiergestützte Pädagogik

Manche Standorte werden bilingual geführt oder bieten tiergestützte Pädagogik an. Die Kosten sind vom standortspezifischen Umfang abhängig. Ein Besuch dieser Standorte ist nur mit Teilnahme an diesen Angeboten möglich. Spätestens bei Vertragsabschluss werden die Eltern explizit darüber informiert, ob und welche Zusatzangebote an dem jeweiligen Standort verpflichtend zu bezahlen sind.

2.3. Verpflegung:

Die Verpflegung ist je nach Betreuungsmodell (halbtags, teilzeit, ganztags) als Gabelfrühstück, Mittagessen mit Nachmittagsjause Bestandteil der Betreuung.

2.4. Öffnungszeiten & Betreuungszeiten & Betreuungsort & Schließtage

Die täglichen Öffnungszeiten sind standortabhängig und der individuellen Vereinbarung zu entnehmen.

Betreuungsort: Die Betreuung erfolgt grundsätzlich am individuell vereinbarten Standort = Stammkindergarten; außer

- Die Wr. Kinderfreunde behalten sich vor, die Betreuung während der Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien an einen anderen Standort zu verlegen (= Standortverlegung).
- Ist eine Betreuung auf Grund eines Schadensfalles (Wasserrohrbruch oder ähnliches Ereignis) im Stammkindergarten nicht möglich, kann während der Reparaturzeit die Betreuung an einen anderen Standort verlegt werden.

Schließtage und Konzeptionswoche

Eine Betreuung ist nicht möglich:

- an gesetzlichen Feiertagen,
- am 24. Dezember und am 31. Dezember,
- während der Konzeptionswoche (Innerhalb eines Kalenderjahres ist eine Betreuung während einer Woche wegen Vorbereitungsarbeiten im Stammkindergarten nicht möglich.),
- an maximal 3 Werktagen innerhalb eines Kindergartenjahres kann der Kindergarten aus betrieblichen Gründen (z.B.: gesetzlich vorgeschriebene Personalfortbildung) geschlossen werden.
- Die Eltern werden über die Konzeptionswoche und die Schließtage jeweils zumindest 2 Monate im Voraus per Aushang auf der Informationstafel informiert.

3. Daten

3.1. Datenschutz

Die Betreuung und die Administration erfordern die Verwendung bestimmter personenbezogener Daten, z. B. für die Rechnungserstellung und die Verrechnung der Kindergartenförderung, etc., aber auch bestimmter sensibler Daten z.B. wegen Sorgfaltsnotwendigkeiten bei Allergien, etc. Wir versichern einen äußerst sorgfältigen Umgang.

Die Datenschutzerklärung „Die Kinderfreunde Wien Datenschutzerklärung Kindergarten – Horte – Betreuungseinrichtungen“, steht zum Download unter „DSE KDG“ zur Verfügung:

<https://kinderfreunde.at/datenschutz/landesorganisation-wien/datenschutzerklaerung-landesorganisation>

3.2. Datenbekanntgabe - Änderungsmeldungen

Die Eltern sind verpflichtet alle Unterlagen vollständig auszufüllen.

Das umfasst auch etwaige psychische oder physische Erkrankungen.

Änderungen oder Ergänzungen der (Stamm-) Daten, wie Hauptwohnsitz, (Notfalls-) Telefonnummern, Gesundheitsdaten, Bankverbindungen, abholberechtigte Personen, etc. sind der Kindergartenleitung unverzüglich, aber spätestens binnen drei Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Gesonderte Meldepflichten bestehen bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) siehe Punkt 5.

4. Kindergartenförderung

Der Kindergartenbesuch kann entweder mit der Grund- und Beitragsförderung (= Vollförderung) oder nur mit der Grundförderung von der Stadt Wien gefördert werden.

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/platzsuche/kundenummer-anmeldung/index.html>

Besteht kein Anspruch auf die Grund- und/oder die Beitragsförderung von der Stadt Wien, müssen die Eltern die ausfallenden Förderbeträge bezahlen. Es gelten die jeweils aktuellen Fördersätze (=Tarifsätze). Sie sind der Homepage der Stadt Wien zu entnehmen.

<https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/ahs-info/foerderbeitrag-beitragsfreier-kiga.html>

Das Fördermodell „beitragsfreier Kindergarten der Stadt Wien“ umfasst die **Betreuungsformen**:

- halbtags (16 bis 25 Wochenstunden),
- teilzeit (26 bis 39 Wochenstunden),
- ganztags (40 bis 50 Wochenstunden).

Ein Halbtages-, Teilzeit- oder Ganztagesplatz kann nur aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen angeboten werden. Kinder unmittelbar vor Schulantritt sowie Kinder berufstätiger Eltern müssen auf Grund der Förderrichtlinien bevorzugt werden.

4.1. Grundförderung – Voraussetzungen

- Gültige KindergartenKundInnenNummer der Stadt Wien
Die Eltern müssen die Eintragung in die Datenbank für Wiener Kindergartenkinder bei der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten (kurz: MA 10) beantragen.
- Aufrechter Betreuungsvertrag
- Regelmäßiger Kindergartenbesuch
Die Wochenstunden sind vom Betreuungsmodell abhängig, betragen zumindest jedoch 16 Wochenstunden. Davon ausgenommen ist das 1. Betreuungsmonat = Probemonat. (zu den Besuchspflichten im letzten Kindergartenjahr vor Schulbeginn siehe Punkt 5.5!)
- maximal 8 zusammenhängende Wochen Abwesenheit
- Besuch des Kindergartens während des Kündigungsmonats (= Kündigungsfrist) und kein Kindergartenwechsel innerhalb eines Kalendermonats. Für ein Kind steht pro Kalendermonat nur ein geförderter Kindergartenplatz zur Verfügung.
- österreichischer Hauptwohnsitz
- Die Förderung endet mit Ablauf des Monats August vor Beginn der Schulpflicht!

D.h. Erfüllt eine Familie alle Elemente, gebührt die Grundförderung - unabhängig in welchem Bundesland der Hauptwohnsitz liegt.

4.2. Vollförderung (für „Wiener Kinder“) - Voraussetzungen

Erfüllt ein Wiener Kind die Voraussetzungen für die Grundförderung, erhalten die Eltern die Vollförderung. Die Stadt Wien überprüft die Hauptwohnsitz-Melddaten (Elternteil und Kind) jedenfalls am 1. Werktag für jeden Monat während der gesamten Kindergartenzeit.

4.3. Fördersätze der Stadt Wien - Kindergartenbesuch

Die aktuellen Fördersätze sind der Elterninformationstafel im Kindergarten und der Homepage der Stadt Wien zu entnehmen: <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/ahs-info/foerderbeitrag-beitragsfreier-kiga.html>

4.4. Essenszuschuss – Kindergartenverpflegung

Es besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Essensbeitrag zu erhalten. Diese Förderung ist einkommensabhängig. Die Eltern müssen rechtzeitig einen (neuen) Antrag stellen. Zuständig ist der Magistrat der Stadt Wien, Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11). Siehe:

<https://www.wien.gv.at/amtsheifer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html>

Das Formular ist auf Anfrage von der Kindergartenleitung erhältlich. Das Kindergartenpersonal kann jedoch keine Auskünfte zu den Zuschuss-Voraussetzungen erteilen!

5. Abwesenheit (Urlaub, Krankheit)

5.1. Abwesenheitsmeldungen

Die Eltern müssen spätestens bis 9 Uhr des 1. Tages des Fernbleibens die Kindergartenleitung über Grund (Krankheit oder Urlaub) und (voraussichtliche) Abwesenheitsdauer verständigen. Andernfalls gilt dieser Tag/dieser Zeitraum als unentschuldigt. Im Kindergarten muss täglich die Anwesenheit/Abwesenheit des Kindes dokumentiert werden.

5.2. Urlaub

5.2.1. Urlaub vom Kindergartenalltag

Aus pädagogischen Gründen sollte das Kind mindestens vier Wochen pro Kindergartenjahr „Urlaub vom Kindergartenalltag“ nehmen. Als „Urlaub vom Kindergartenalltag“ gelten jeweils einzelne oder zusammenhängende volle Kalenderwochen, die nicht bloß Abwesenheitszeiten infolge Krankheit sind.

5.2.2. Urlaub

Dauert ein Urlaub länger als 8 Wochen, fällt die Kindergartenförderung zur Gänze weg!

Ein „Freihalten“ des Platzes ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss im Voraus mit der Kindergartenleitung abgeklärt und vereinbart werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein „Freihalten“. Die entgangenen Förderbeträge werden den Eltern in Rechnung gestellt.

5.3. Krankheit, meldepflichtige Infektionskrankheit, Nissen-& Lausbefall, Skabies

Ein Kind darf den Kindergarten nicht besuchen, wenn es an

- einer **Infektionskrankheit** (z. B.: Masern, Röteln, Mumps, Hepatitis, Covid-19, Scharlach, etc) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010256>, oder
- **einer sonstigen Erkrankung**, die es stark schwächt (jedenfalls bei Fieber), leidet.
- **Nissen- und Lausbefall sowie Skabies** sind hier einer Krankheit gleichzusetzen.

Um das Risiko einer Übertragung zu minimieren, ist bereits der Verdachtsfall mitzuteilen. Die Eltern halten (telefonisch, E-Mail) Kontakt mit der Kindergartenleitung!

5.4. Vorlage eines ärztlichen Attests/Bestätigung des Gesundheitsamts

5.4.1. Infektionskrankheit

Die Eltern übermitteln der Kindergartenleitung den Nachweis (Kopie des Bescheides, der Bestätigung, etc.) über das Vorliegen oder das Nicht-Vorliegen der Infektionskrankheit sofort nach Erhalt.

5.4.2. Ein Kindergartenbesuch ist erst wieder möglich, wenn im Falle

- einer **Infektionskrankheit** die Behörde das ausgesprochene Besuchsverbot/Sperre wieder aufhebt. Dieser Bescheid ist der Kindergartenleitung in Kopie zu übermitteln. Zusätzlich kann ein Nachweis über den aktuellen Gesundheitszustand (z.B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden) vom Kindergarten verlangt werden.
- eines **Nissen- und Lausbefalls sowie Skabies** eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, dass das Kind „nissen- und lausfrei“ ist, bzw. keine Skabies mehr nachweisbar ist.

Allfällige Kosten für Atteste und Bestätigungen sind von den Eltern zu tragen.

5.5. Eine Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht

besteht an zumindest 4 Tagen für mindestens 20 Stunde pro Woche. Ausgenommen sind die Schulferien und 5 Urlaubswochen.

Details bzw. Ausnahmen dazu siehe im Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFFG).

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000262>

Die Wr. Kinderfreunde sind verpflichtet Grund und Dauer einer Abwesenheit zu dokumentieren. Wird die Besuchspflicht nicht erfüllt, muss eine Meldung an das Magistratische Bezirksamt erfolgen!

Endet das Betreuungsverhältnis mit den Wr. Kinderfreunden muss das Kind einen anderen Kindergarten eines anderen Kindergartenträgers besuchen! Dies gilt unabhängig von wem, aus welchem Grund der Betreuungsvertrag beendet oder ob er einvernehmlich aufgelöst wird. Die Eltern müssen der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe melden, welchen Kindergarten das Kind ab Beendigung besucht.

6. Elterninformationen

Administrative Elterninformationen (Ausflüge, Kasperltheater, Kurse, Preisliste, AGB, Aufschlüsselung der Kosten von pädagogischen Aktivitäten, aktuelle Covid-19 Bestimmungen,...) erfolgen über die Elterninformationstafel, per E-Mail oder Eltern-App.

Je Kindergartengruppe ist ein Elternabend pro Kindergartenjahr gesetzlich vorgesehen. Eltern haben hier die Möglichkeit sich über die pädagogischen Pläne und administrative Belange,... direkt zu informieren, Ausflüge etc... besprechen zu können.

Ein pädagogisches Entwicklungsgespräch ist pro Kindergartenjahr gesetzlich vorgesehen. Die Eltern werden ersucht,

diese wichtige Informationsmöglichkeit über den Bildungs- und Entwicklungsstand des Kindes wahrzunehmen.

7. Abholen

7.1. Das Kind muss innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.

7.2. Abholberechtigt sind grundsätzlich nur die Eltern.

7.3. Die Eltern können Personen nennen, die auch das Kind abholen dürfen.

Diese Erlaubnis müssen die Eltern schriftlich der Kindergartenleitung mitteilen. Die Person muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und geistig und körperlich in der Lage sein, die Verantwortung und die Aufsicht für das Kind zu übernehmen. Im Kindergarten muss die abholende Person einen amtlichen Lichtbildausweis vorzeigen, wenn sie der*dem Mitarbeiter*in nicht bekannt ist. (Sind die Eltern verhindert, genügt nur in Ausnahmefällen eine telefonische Mitteilung durch die Eltern selbst bei der Kindergartenleitung oder in deren Abwesenheit bei deren Vertretung.)

Zweifeln Mitarbeiter*innen, ob die abholende Person abholberechtigt oder körperlich und geistig dazu in der Lage ist, darf auf Grund der Aufsichtspflicht das Kind nicht übergeben werden. Die Eltern werden in diesem Fall sofort verständigt.

7.4. Pauschale bei Spätabholung

Ein Abholen außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit führt zu zusätzlichen Kosten. Für jede angefangene ½ Stunde wird den Eltern eine Pauschale lt. Preisliste in Rechnung gestellt.

7.5. Wird das Kind am Ende der Öffnungszeiten ohne Mitteilung der Eltern nicht abgeholt

und ist eine Kontaktaufnahme mit den Eltern erfolglos, wird das Kind in die Obhut der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe (MA 11) übergeben.

8. Kosten – Preise

8.1. Anmeldung – Bearbeitungsgebühr - Kautions

Eine Anmeldezahlung ist auch im Falle eines sofortigen Eintritts erforderlich. Erst nach Einlangen der Anmeldezahlung ist der Betreuungsplatz verbindlich reserviert. Die Anmeldezahlung besteht aus einer Bearbeitungsgebühr und einem Kautionsbetrag.

Zahlung der Anmeldezahlung erfolgt

- bar gemeinsam mit der Anmeldung. Der Platz ist sofort bis zum Betreuungsbeginn reserviert.
- durch Überweisung. Der Platz ist für sieben Werktage vorläufig reserviert. Spätestens am achten Werktag nach der Anmeldung muss die Anmeldezahlung eingelangt sein, andernfalls kann der Platz einer anderen Familie angeboten werden. Eine verspätete Zahlung kann zum Platzverlust führen!
- durch Ermächtigung zum Kontoeinzug mittels SEPA-Lastschrift. Dieser Einzug erfolgt spätestens am ersten Werktag des der Anmeldung folgenden Kalendermonats. Wird der Einzug zurückgerufen oder ist der Kontoeinzug sonst wie nicht möglich, verfällt die vorläufige Reservierung. Der Platz kann einer anderen Familie angeboten werden.

8.2. Die Bearbeitungsgebühr

ist in keinem Fall refundierbar.

8.3. Der Kautionsbetrag / Platzhaltegebühr

wird zur Abdeckung folgender Kosten/Leistungen verwendet bzw. vorerst einbehalten:

8.3.1. Vor Betreuungsbeginn zur Reservierung des Betreuungsplatzes

dient die Kautions als Reservierungsgebühr und zur Teilabdeckung der Kosten im Zusammenhang mit einem Storno vor Betreuungsbeginn; siehe im Punkt 10.4. Kündigung vor Betreuungsbeginn – Storno der Anmeldung

8.3.2. Nach dem vereinbarten Betreuungsbeginn.

Die Monatsbeträge sind monatlich im Nachhinein fällig, sodass der Kautionsbetrag jeweils zur (teilweisen) Finanzierung der laufenden Kosten dient.

8.3.3. Bei Austritt aus dem Kindergarten

wird der Kautionsbetrag zur (teilweisen) Abdeckung (noch) nicht bezahlter Beiträge verwendet. Als offener Beitrag zählt auch der Ersatz der Kindergartenförderung, z.B. wenn die Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, das Kind im Kündigungsmonat den Kindergarten nicht besucht, etc.

Ein verbleibender Überschuss wird auf die bekanntgegebene Kontoverbindung angewiesen.

8.4. Monatsbeitrag

Der Monatsbeitrag setzt sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- Kinderfreunde plus⁺
- Verpflegung (Gabelfrühstück und Mittagessen mit Nachmittagsjause)
- Ersatzleistung für die Kindergartenförderung
- Betreuungsbeitrag *z.B. Betreuung eines „Nicht Wiener Kindes“*
- Grundbeitrag und Betreuungsbeitrag *z.B. längere als 8 wöchige Abwesenheit, kein Kindergartenbesuch im Kündigungsmonat, etc.*
- pädagogische Zusatzleistungen *z.B. Wissensakademie, Kurse, etc.*
- pädagogische Aktivitäten *z.B. Ausflug, Kasperltheater, etc.*
- Beitrag für standortsspezifische Angebote *z.B. bilingual, tiergestützte Pädagogik, etc.*

8.5. Beitrag Kinderfreunde plus⁺ und Verpflegungsbeitrag

Der Beitrag Kinderfreunde plus⁺ deckt über die Förderleistung der Stadt Wien hinausgehende Leistungen pauschal ab, die sich beispielsweise in längeren Öffnungszeiten und dem daran angepassten Personalschlüssel, Hilfestellungen der Erziehungsberatung aber auch Angeboten auf Grund des standortspezifischen pädagogischen Konzepts, sowie einer begleitenden Entwicklungsdokumentation mittels Portfolio niederschlagen.

Der Verpflegungsbeitrag beinhaltet je nach Betreuungsmodell das Gabelfrühstück und das Mittagessen mit der Nachmittagsjause.

8.6. Der Beitrag Kinderfreunde plus⁺ und Verpflegungsbeitrag sind Pauschalbeiträge.

Sie sind grundsätzlich unabhängig von der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten, also auch für die Zeiten von Urlaub, Krankheit, sonstigem (un-)entschuldigtem Fernbleiben oder einer behördlichen Infektionssperre.

8.6.1. Ausgenommen sind Teilrefundierungen des Verpflegungsbeitrages bei folgenden Urlaubsabmeldungen:

25 % des Verpflegungsbeitrages sind anteilige Sach- und Personalkosten. Dieser Teil ist keinesfalls refundierbar. Eine Abmeldung führt nur dann zu einer Urlaubsrefundierung von 75 % des vereinbarten, anteiligen Verpflegungsbeitrages, wenn sie schriftlich bei der Kindergartenleitung bis zu einem sogleich näher bestimmten Termin einlangt.

- **Weihnachtsferien:** Die Abmeldung muss bis spätestens am letzten Werktag vor dem 26. Oktober einlangen.
Die Abmeldung muss für die gesamten Weihnachtsferien erfolgen.
- **Sommerferien:** Die Abmeldung kann für einzelne Kalenderwochen erfolgen.
Die Abmeldung muss bis spätestens am letzten Werktag vor dem 21. März einlangen.
- Während des Kindergartenjahres **außerhalb der Weihnachts- und Sommerferien** ist eine Abmeldung für einzelne Kalenderwochen zumindest 2 volle Kalenderwochen im Voraus möglich.

Jede nachträgliche Storno- / Änderung der Urlaubsmeldung muss schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen und ist erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die Leitung des Kindergartens wirksam! Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Änderung der abgegebenen Erklärung.

Wird eine Abmeldung für die Weihnachts- oder Sommerferien storniert, oder eine Ummeldung vorgenommen, kann dies zur Folge haben, dass im Stammkindergarten bzw. im Kindergarten der Standortverlegung (siehe oben unter Punkt 2.4 Betreuungsort) keine Kapazitäten verfügbar sind und auf einen anderen Kinderfreunde-Standort verwiesen werden muss.

Familien mit Anspruch auf Zuschuss zum Essensbeitrag von der Stadt Wien (siehe Punkt 4.4 Essenszuschuss – Kindergartenverpflegung) zahlen einen verminderten Beitrag Kinderfreunde plus⁺. In diesem Fall erfolgt keine Refundierung bei (Urlaubs-)Abmeldungen.

8.7. Ersatzleistung für die Kindergartenförderung

Die Beitragsförderung oder die Vollförderung werden den Eltern in Rechnung gestellt, wenn kein Anspruch auf Förderung besteht.

Die Ersatzleistung ist unabhängig vom Kindergartenbesuch zu zahlen, also auch für die Zeiten von Krankheit, sonstigem (un-)jentschuldigten Fernbleiben oder einer behördlichen Infektionssperre.

(Der Betreuungsbeitrag für „Nicht-Wiener-Kinder“ ist insbesondere auch während des Urlaubs zu bezahlen!)

8.8. pädagogische Aktivitäten und pädagogische Zusatzleistungen

Ausflüge und Veranstaltungen (Tiergarten, Eislaufplatz, Museum, Kasperltheater, etc.) werden angeboten. Programm, Termine und Kosten sind der Informationstafel zu entnehmen. Ab Anmeldung seitens der Eltern werden die Kosten den Eltern in Rechnung gestellt. (Das bedeutet: Bei Nichtteilnahme kann trotzdem ein Kostenanteil verrechnet werden, wenn bestimmte Kosten pauschal (etwa Autobus) anfallen.)

Kursangebote: Kurse der Wissensakademie, Sprachkurs, etc. sind standortabhängig, es gibt gesonderte Vereinbarungen.

8.9. spezifische pädagogische Schwerpunkte

Kosten für bilinguale Betreuung, tiergestützte Pädagogik sind vom standortspezifischen Umfang abhängig und der Preisliste des Standorts zu entnehmen. Siehe auch Punkt 2.2.2 Pädagogisches Konzept: Bilingual, tiergestützte Pädagogik.

8.10. Zahlung des Monatsbeitrags

Der Monatsbeitrag ist im Nachhinein am ersten Werktag des der Betreuung folgenden Kalendermonats fällig. Wird eine SEPA-Lastschiftermächtigung erteilt, erfolgt der Einzug an diesem Tag.

Wird der Monatsbeitrag überwiesen (Zahlschein), muss der Betrag bis spätestens am 5. jeden Monats auf dem Konto der Wr. Kinderfreunde verbucht sein. Das gilt auch im Krankheitsfall oder bei Urlaub. (Bsp. Der Monatsbeitrag für September muss bis spätestens am 5. Oktober auf dem Konto der Wr. Kinderfreunde verbucht sein. Es steht ein elektronischer Rechnungsversand zur Verfügung.)

Die Eltern, die Vertragspartner der Wr. Kinderfreunde geworden sind, haften solidarisch für die Zahlung des Monatsbeitrags."

Folgende zusätzliche Kosten werden den Eltern im Anlassfall in Rechnung gestellt:

- Spätabholerpauschale (Abholung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit)
- Kosten für die Einmahnung und Betreibung von offenen Beiträgen
- (Mahnspesen, Inkassobürokosten, Anwaltshonorar, Gerichtsgebühren, etc.)
- Bankspesen und andere Kosten im Zusammenhang mit einer nicht durchführbaren oder fehlgeleiteten unbaren Zahlung z.B. wegen einer Änderung der Kontoverbindung oder mangelnden Deckung des Kontos, etc.
- Ersatz sämtlicher durch die Eltern schuldhaft verursachter Schäden an Personen oder Eigentum der Wr. Kinderfreunde (bspw. durch Mitgabe gefährlicher Gegenstände).

8.11. Preisanpassung

Die Wr. Kinderfreunde behalten sich vor, alle Beiträge (Beitrag Kinderfreunde plus*), Verpflegungsbeiträge (Gabelfrühstück, Mittagessen mit Nachmittagsjause, sowie Urlaubsrefundierung und Manipulationsgebühr), Beitrag spezifische pädagogische Schwerpunkte (bilingual, tiergestützte Pädagogik, etc.), sowie Beiträge für pädagogische Zusatzangebote (Kurse der Wissensakademie, Sprachkurs, musikalische Früherziehung, etc.) anzugleichen. Die Angleichung kann sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung der zu entrichtenden Beiträge führen. Die Angleichung richtet sich nach einer etwaigen Steigerung (oder Senkung) der Kosten, wie etwa Miete, Energie, Gehälter, etc. Ebenfalls zu einer Anpassung führen kann die Änderung gesetzlicher Anforderungen, wie etwa ein anderer Betreuungsschlüssel, höhere Anforderungen an die Ausbildung der Betreuer*innen, etc. Die Anpassung der Preise führt keinesfalls zu einer Erhöhung der Gewinnspanne der Wr. Kinderfreunde, sondern führt lediglich zur Abdeckung zusätzlicher Aufwendungen.

Die Eltern werden zumindest vier Wochen vor einer Anpassung per Aushang oder die Eltern-App verständigt.

Die Wertanpassung der Kindergarten-Förderbeträge (Grund- und Beitragsförderung) der Stadt Wien erfolgt nach den Tarif-Bestimmungen zum Modell „Beitragsfreier Kindergarten“ durch die Stadt Wien. Siehe auch Punkt 4.3

9. Haftung

Haftungsausschluss

Die Wr. Kinderfreunde übernehmen keine Haftung für Wertgegenstände, mitgebrachte elektronische Geräte (Handy, Tablet, I-Pod, Gameboy, etc.) oder Schmuck.

An manchen Standorten besteht die Möglichkeit, den Kinderwagen abzustellen. Das Abstellen erfolgt jedoch auf eigene Gefahr. Die Wr. Kinderfreunde haften nicht für Verlust oder Schäden an Kinderwägen. Scooter, Laufräder, etc. dürfen nicht im Kindergarten abgestellt werden.

10. Vertragsdauer& Kündigungsbestimmungen

10.1. Automatische Beendigung des Betreuungsverhältnisses – Eintritt der Schulpflicht

Vollendet das Kind im Laufe eines Kindergartenjahres das 6. Lebensjahr (Beginn der allgemeinen Schulpflicht), endet der Betreuungsvertrag jedenfalls mit Ablauf des Monats August dieses Kindergartenjahres, ohne dass es einer Kündigungserklärung der Eltern oder der Wr. Kinderfreunde bedarf.

10.2. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10.3. Kündigung unter Einhalten der Kündigungsfrist

Die Eltern aber auch die Wr. Kinderfreunde können zu jedem Monatsende kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig.

Bsp.: Trifft eine Kündigung im Februar bei der Kindergartenleitung ein, endet das Betreuungsverhältnis zum 31. März. Besucht das Kind im März den Kindergarten nicht (kein Kindergartenbesuch im Kündigungsmonat) liegt eine Kündigung ohne Einhalten der Kündigungsfrist vor. Für März ist der volle Monatsbeitrag inklusive der entfallenden Kindergartenförderung (Grund- und Beitragsförderung) von den Eltern zu zahlen.

10.4. Kündigung vor Betreuungsbeginn – Storno der Anmeldung

- Langt die schriftliche Kündigung zumindest einen vollen Kalendermonat vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn bei der Kindergartenleitung ein, sind keine weiteren Zahlungen seitens der Eltern zu leisten.
 - Die Kautions bzw. die Reservierungsgebühr wird nicht rückerstattet.
- Langt die schriftliche Kündigung nicht zumindest einen vollen Kalendermonat vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ein, ist ein Betrag in der Höhe der Kindergartenförderung (Grund- und Beitragsförderung) zu bezahlen.

Die Höhe richtet sich nach den aktuellen Tarifsätzen der Grund- und Beitragsförderung entsprechend dem Alter des Kindes und der vereinbarten Betreuungsform.

Der geleistete Kautionsbetrag wird auf den zu leistenden Betrag in Höhe der Grund- und Beitragsförderung angerechnet.

10.5. Kündigung ohne Einhalten einer Kündigungsfrist

10.5.1. Kündigung während des ersten Betreuungsmonats (Probemonat)

Die Eltern aber auch die Wr. Kinderfreunde können ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Beitrag Kinderfreunde plus[†] ist zur Gänze, der Verpflegungsbeitrag je nach Konsumation pro angefangener Woche zu entrichten. Der geleistete Kautionsbetrag wird gegengerechnet. Diese Bestimmung gilt nur im Rahmen eines erstmaligen Eintritts in den Kindergarten der Wr. Kinderfreunde, nicht bei einem neuerlichen Vertragsabschluss/neuerlichen Kindergartenbesuchsbeginn.

10.5.2. Die Wr. Kinderfreunde behalten sich vor, insbesondere aus folgenden Gründen ohne Einhalten der Kündigungsfrist das Betreuungsverhältnis zu beenden:

- Nichtzahlung des Monatsbeitrages (1 trotz Mahnung nicht bezahlter Monatsbeitrag oder 2 nicht bezahlte Monatsbeiträge oder Nichteinhalten der Ratenzahlungsvereinbarung)
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Kindergarten von mehr als 10 Werktagen und die Eltern nehmen keinen Kontakt mit der Kindergartenleitung auf.
- Der vereinbarte Betreuungsbeginn wird nicht wahrgenommen und die Eltern nehmen binnen drei Tagen keinen Kontakt mit der Kindergartenleitung auf.

- Entschuldigtes Fernbleiben vom Kindergarten von mehr als 8 Wochen, sodass kein Anspruch auf die Kindergartenförderung der Stadt Wien besteht - ohne eine entsprechende Vereinbarung mit der Kindergartenleitung.
- Wenn durch schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Eltern der Kindergartenbetrieb insbesondere die Bildungs- und Betreuungsleistungen für die Kinder nicht mehr im erforderlichen Umfang erbracht werden können. (Diese liegen insbesondere vor, wenn durch das Verhalten des Kindes eine Gefährdung von sich selbst, anderer Kinder oder des Personals nicht mehr ausgeschlossen werden kann, wenn sich die Eltern oder die Abholberechtigten bedrohlich, gefährdend, oder strafrechtlich relevant gegenüber den Kindern, anderen Eltern oder dem Personal der Wr. Kinderfreunde verhalten, etc.)